

3.2. Die Festlegung der Kontrollmaßnahmen

Es sind solche politisch-operativen Maßnahmen festzulegen, die das zügige Erreichen der konkreten Kontrollziele sichern. Dazu hat der offensive, auf die Gewinnung des Vertrauens der zu kontrollierenden Personen gerichtete Einsatz geeigneter IM im Mittelpunkt der festzulegenden Kontrollmaßnahmen zu stehen.

Eine wirksame Kontrolle ist sowohl in den Arbeits- als auch in den Wohn- und Freizeitbereichen zu gewährleisten.

Die Kontrollmaßnahmen sind in Maßnahmeplänen zu dokumentieren. Die Maßnahmepläne bedürfen der Bestätigung durch die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie entscheidungsbefugten Leiter. Sie haben Festlegungen zu enthalten über

- die einzusetzenden IM und GMS, die durch sie zu lösenden Aufgaben, einschließlich der zu erarbeitenden Informationen, sowie das operativ-taktische Vorgehen und Verhalten der IM und GMS,
- die Gewinnung von zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte einzusetzenden IM bzw. GMS,
- die zweckmäßige Anwendung operativer Mittel und Methoden, die mit dem Einsatz der IM und GMS abzustimmen ist,
- politisch-operative Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten zu lösen sind,
- die zu nutzenden Möglichkeiten anderer Organe und Einrichtungen,
- die durchzuführenden Speicherüberprüfungen,
- die Termine und Verantwortlichkeiten für die Realisierung der politisch-operativen Maßnahmen sowie